

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per email:
post.ll3_19@bmdw.gv.at

Wien, am 26. Juni 2020

IV Stellungnahme zur Begutachtung – Investitionsprämien-gesetz
Geschäftszahl: 2020-0. 382.934

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Zu den konkreten Inhalten des vorliegenden Begutachtungsentwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

Artikel 1, § 1 iZm Artikel 2, § 1 Abs 3

Für die Investitionsprämie ist ein Fördervolumen von insgesamt 1 Mrd. Euro vorgesehen. Diese Summe erscheint in Anbetracht des Förderziels, Investitionsanreize zu setzen, zu gering gehalten.

Die gesamten Investitionen in Sachanlagen ohne geringwertige Wirtschaftsgüter und ohne unbebaute Grundstücke (dies entspricht in etwa dem förderungsfähigen Investitionen gem. Art 2 § 2 Abs 2 des Entwurfs) betragen im Jahr 2017 etwa 35 Mrd Euro, 7% davon (die avisierte Prämie) ergeben rd. 2,5 Mrd. Euro, auf ein halbes Jahr gerechnet ergibt sich eine Fördersumme von 1,25 Mrd Euro. Da jedoch dem Entwurf

folgend nicht nur jene Investitionen, die im Antragszeitraum der Investitionsprämie von sechs Monaten tatsächlich aktiviert werden, gefördert werden sollen, sondern auch längerfristige Investitionen (bis zu vier Jahre), scheint die Summe von 1 Mrd Euro deutlich unterdotiert zu sein.

Die Begrenzung der Mittel führt zu einem „Förderwettlauf“ und erhöht auch den administrativen Aufwand der Unternehmen und des aws, da jedes Unternehmen jede einzelne Investition sofort beantragen wird, statt einen gesamten, in sich stimmigen Antrag, der sämtliche förderungsfähigen Investitionen enthält, zu stellen.

Die IV empfiehlt daher die Dotierung des Fördertopfes deutlich zu erhöhen oder angesichts des relativ kurzen Zeitraums für die Antragstellung gänzlich auf eine Begrenzung der gesamten Förderhöhe zu verzichten.

Artikel 2, § 1 Abs 1 – Art der Förderung

Unklar ist, wie die Investitionsprämie steuerlich und in der Rechnungslegung zu behandeln ist. Vorzugsweise sollte die Prämie die Anschaffungskosten vermindern, außerdem sollte die Prämie jedenfalls steuerfrei sein. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung zumindest in den EB wünschenswert.

Um zumindest letzteren Punkt umzusetzen schlägt die IV vor, den letzten Satz in Art. 2 § 1 Abs 1 wie folgt zu formulieren: „Die Förderung wird in Form eines **steuerfreien Zuschusses** gewährt.“

Artikel 2, § 2 Abs 1

Es sollen materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen gefördert werden. Unverständlich ist, warum nur abnutzbares Anlagevermögen gefördert wird, da Investitionen in nicht abnutzbares Anlagevermögen (z.B. Entwicklung von Patenten, Marken etc.) ebenso förderungswürdig erscheinen. **In Art 2 § 2 Abs 1 sollte daher das Wort „abnutzbar“ gestrichen werden.**

Gefördert werden sollen Investitionen, für die im Zeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 die Förderung beantragt und erste Maßnahmen gesetzt werden. **Unklar** ist, was unter „**erste Maßnahmen**“ zu verstehen ist – Planung / Projektierung / Bestellung / erste Lieferung / Aktivierung. Um eine möglichst große Förderwirkung zu entfalten sollte der Begriff der „ersten Maßnahme“ in den Richtlinien **möglichst weit definiert** werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass bei größeren Investitionen regelmäßig behördliche Genehmigungen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen) notwendig sind, die innerhalb des genannten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können. Ebenso sollten **Investitionen**, die



bereits **in den Monaten Juli und August 2020 begonnen** werden, ebenfalls von der Investitionsprämie profitieren. Sonst würde der Fall eintreten, dass Investitionen, die bereits für den Sommer 2020 geplant waren, hinausgezögert werden, was angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage kontraproduktiv wäre.

Unklar ist, wie mit Neuinvestitionen verfahren wird, die mittels **Leasing- oder Mietkonstruktionen** finanziert werden. Derartige Investitionen sollten jedenfalls auch von der Prämie umfasst sein.

Artikel 2, § 2 Abs 2 iZm Abs 5 – förderungsfähige Investitionen

Als nicht förderungsfähig werden klimaschädliche Investitionen genannt. Diese werden in Art 2 § 2 Abs 5 näher definiert.

Unverständlich und unsachlich ist, dass Investitionen in den Transport oder die Speicherung fossiler Energieträger als „klimaschädliche Investitionen“ bezeichnet werden. So wird das Erdgasnetz zukünftig für den Transport von Biogas und Wasserstoff im Sinne einer dekarbonisierten Energieversorgung Österreichs verwendet werden. Ebenso werden die Gasspeicher für die Speicherung klima- und umweltfreundlicher Energieträger verwendet. Der generelle Ausschluss derartiger Investitionen von der Investitionsprämie würde auch energie- und klimapolitischen Initiativen der österreichischen Bundesregierung, wie z.B. der österreichischen Wasserstoffstrategie zuwiderlaufen und wichtige Investitionen in heimische kritische Infrastruktur verhindern.

In Abs 5 wird festgelegt, dass Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, nur dann die Investitionsprämie in Anspruch nehmen können, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird. Da „substantiell“ nicht näher definiert ist besteht hier ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, daher sollte das Wort „substantielle“ gestrichen werden.

Art 2 § 2 Abs 5 sollte daher lauten:

*„Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die **im Zeitpunkt der Beantragung der Investitionsprämie überwiegend** der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die **im Zeitpunkt der Beantragung der Investitionsprämie überwiegend** fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die **im Zeitpunkt der Beantragung der Investitionsprämie überwiegend** fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine **substanzielle** Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.“*

Klargestellt werden sollte auch, dass **Neuinvestitionen in mobile Maschinen** wie z.B. **Baumaschinen oder Feuerlöschfahrzeuge** keine klimaschädlichen Investitionen darstellen sondern im Gegenteil Investitionen in neue Technologien sind, die eine deutlich **höhere Energieeffizienz** und damit deutlich **geringere Umwelt- und Klimabelastung** darstellen.

Aktiviere Eigenleistungen sollen gem. Entwurf von der Förderung ausgeschlossen werden. Dies ist nicht einsichtig, da auch Investitionen, die durch Eigenleistung des Unternehmens getätigt werden, Wertschöpfung und Arbeitsleistung in Österreich indizieren. Daher sollten auch derartige Investitionen begünstigt werden.

Artikel 2, § 2 Abs 3 – Höhe der Investitionsprämie

Die Investitionsprämie soll 7% der Neuinvestitionen betragen. Für Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science soll die Investitionsprämie 14% betragen.

Die Bereiche, die mit der höheren Prämie von 14% gefördert werden sollen, müssen in der Förderrichtlinie (Art 2 § 3) noch genauer definiert werden.

Als **Beispiele für Investitionen**, die in den Genuss der **Investitionsprämie von 14%** kommen sollten, seien folgende genannt:

Klimaschutz:

- Investitionen in **Wasserstoffinfrastruktur** (Erzeugung, Transport etc.)
- Investitionen in **Seilbahnanlagen**: Seilbahnen werden mit Strom betrieben (der idealerweise aus erneuerbaren Energiequellen stammt) und weisen im Vergleich zu anderen Transportsystemen wie Straßenbahnen oder Busse eine deutlich höhere Energieeffizienz über den gesamten Lebenszyklus (also nicht nur beim Betrieb, sondern auch bei der Errichtung und Entsorgung) auf. Ebenso bewirken Seilbahnen eine deutlich geringere Bodenversiegelung als andere Verkehrswege.
- **Recyclinganlagen** für verbrauchte Katalysatoren, die in Raffinerien anfallen und als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Derartige Anlagen verhindern nicht nur, dass schädliche Stoffe in die Umwelt gelangen, sondern tragen auch zur Wiederverwendung wertvoller Rohstoffe bei.

Digitalisierung:

- Generell jede Investition in Kommunikations- und Informationstechnologie
- Implementierung von ERP-Systemen (wie z.B. SAP 4 Hana) als Voraussetzung für weiter Digitalisierung von Prozessen in Unternehmen.
- Wartung- und Serviceverträge iZm Softwareanschaffungen



Artikel 2, § 3 – Förderrichtlinie

Da das Investitionsprämienengesetz im vorliegenden Entwurf noch viele Punkte offen lässt, sollten diese, wie in Art 2 § 3 des Entwurfs ausgeführt, in einer Förderrichtlinie genau geregelt werden. Unter anderem sollten dabei folgende Fragestellung geklärt werden:

- Wie erfolgt die Vergabe der beschränkten Fördermittel – first come first serve Prinzip?
- Was ist mit „erster Maßnahme“ gemeint (siehe auch obige Ausführungen zum Beantragungszeitraum)?
- Können auch Teilpakete berücksichtigt werden?
- Abgrenzung der Investitionen, die mit 7% bzw. 14% gefördert werden (s.o.).
- Definition klimaschädliche Investition (s.o.).
- Buchhalterische und steuerliche Behandlung der Förderung.
- Anforderungen an Dokumentation und zu übermittelnden Unterlagen.
- Zeitpunkt der Auszahlung.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

